

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entschließung des Rates über ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 308 vom 25. November 1982 auf Seite 11 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 4. November 1982 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 117, 118 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 207. Plenartagung am 27. und 28. April 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 117, 118 und 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1982 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entschließung des Rates über ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 24. November 1982, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen.

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Vercellino, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 161. Sitzung am 14. April 1983 annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 207. Plenartagung am 27./28. April 1983 (Sitzung vom 28. April),

in Erwägung, daß das erste Programm, obschon in einigen Bereichen anerkanntswerte Fortschritte zu verzeichnen waren, trotz der Dringlichkeit und Lebenswichtigkeit der behandelten Probleme in

einen unvollständigen und zu langsamen Aktionsplan mündete, der nicht zügig und pünktlich genug durchgezogen wurde;

in Erwägung, daß das zweite Aktionsprogramm nur dann schneller und besser ausgeführt werden kann, wenn ein strafferer Arbeitsplan festgelegt und die prioritären Aktionsfelder unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen genauer abgegrenzt werden;

in Erwägung, daß eine angemessene Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz entsprechend den Möglichkeiten der modernen Wissenschaft und Medizin eine spürbare Verringerung der negativen Auswirkungen für die Arbeitnehmer, aber auch für die Betriebe und als Folgeerscheinung eine Senkung der Produktionskosten und Sozillasten mit sich bringen wird;

in Erwägung, daß eine aktivere und ausgewogenere Mitwirkung der Sozialpartner und der öffentlichen Verwaltungen dazu beitragen wird, unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen effizientere und vernünftige Bestimmungen und Maßnahmen festzulegen und zu koordinieren;

in Erwägung, daß auch eine eingehendere Debatte auf europäischer Ebene und eine umfangreichere Kampagne zur Mobilisierung der Öffentlichkeit dazu beitragen können, diese Maßnahmen zu verstärken und zu unterstützen;

in Erwägung, daß es wie in anderen wichtigen Sektoren der Gemeinschaftstätigkeit nunmehr unumgänglich ist, der Forderung nachzukommen, auch in

diesem wichtigen Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Lebens auf Gemeinschaftsebene einen geschmeidigen und effizienten Überwachungsmechanismus zu schaffen, um die Anwendung der die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz betreffenden Richtlinien zu erleichtern —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

ohne Gegenstimmen bei 4 Stimmenthaltungen:

0. Vorbemerkung

0.1. Das zweite Aktionsprogramm, das die Kommission zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vorschlägt, betrifft viele Millionen Bürger der Gemeinschaft und verfolgt die gleichen allgemeinen Ziele, die auch den Vorschlägen der Kommission für das erste Aktionsprogramm und der diesbezüglichen Entschließung des Rates von 1978 zugrunde liegen.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt es, daß die allgemeine Gültigkeit dieser Ziele, die in 20 Aktionen ihren Niederschlag finden, bestätigt wurde; er hält es für notwendig, daß die Bemühungen der Kommission und des Rates um diesen wichtigen Bereich der gemeinschaftlichen Sozialpolitik durch das zweite Aktionsprogramm einen kräftigen Auftrieb erhalten.

0.2. Gerade in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, die in der vierjährigen Laufzeit des ersten Programms auftraten, der erheblichen Verzögerungen und der wenigen, wenn auch bedeutenden Richtlinien und Aktionen, die als Fazit zu verbuchen waren, ist es unerlässlich, den Einsatz der Gemeinschaft und der einzelnen Staaten zu intensivieren, um das zweite Programm in der vorgesehenen Zeitspanne von sechs Jahren zu verwirklichen.

0.3. Schwierigkeiten und Verzögerungen können und dürfen nicht als Rechtfertigung für ein zu schleppendes Vorgehen bei der Aktion zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer dienen; es muß vielmehr alles darangesetzt werden, diese Schwierigkeiten und Verzögerungen schnellstens zu überwinden. Der Schwerpunkt dieser Bemühungen muß bei dem sinnvollen Einsatz der verfügbaren finanziellen, technisch-fachspezifischen und menschlichen Ressourcen, dem Ausbau dieser Mittel und der Auswahl prioritärer Ziele und Maßnahmen liegen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die rasche Entwicklung in der technologischen Innovation und bei der Wandlung der

Arbeitsorganisation verlangt ebenfalls einen immer stärkeren Einsatz der Gemeinschaft, um die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten, wobei dieser Fortschritt in Wissenschaft und Technologie nach Kräften auch zur Verringerung der Berufsrisiken genutzt wird, indem mögliche Ursachen für Schäden im voraus ermittelt werden.

1.2. In dieser zweiten Phase wird man nach Ansicht des Ausschusses mit der Durchführung des Programms um so zügiger vorankommen, je mehr es gelingt, eine aktive Mitwirkung, ein immer stärkeres Verantwortungsbewußtsein und eine zunehmende Zusammenarbeit der öffentlichen Instanzen, der Unternehmer und der Arbeitnehmer zu fördern und zu sichern; die Grundlage hierfür müßte die Gemeinsamkeit der Anliegen und der Ziele sowohl unter spezifischen und produktiven Gesichtspunkten als auch aus umweltpolitischer und allgemein sozialer Sicht bilden. Es ist also auch auf Gemeinschaftsebene wichtig, daß die Kommission die verschiedenen Aktionen und ihre Zielsetzungen in engerem Kontakt mit den Vertretern der Industrie-sektoren und betroffenen Gewerkschaften koordiniert.

1.3. Im Hinblick auf ein sinnvoll ausgewogenes Zusammenwirken aller Beteiligten ist auch eine sachgerechte Bewertung der mit der prioritären Verhütungsaktion verbundenen Kosten und Nutzeffekte erforderlich, damit die Modalitäten und die Staffelung der Maßnahmen in bezug auf die technologischen Prozesse, die Maschinen und die Anlagen genauer umrissen werden können. Nur so wird ein für alle akzeptables Verhältnis zwischen Kosten des Gesundheitsschutzes, technischer Modernisierung und Steigerung der Produktivität zu erreichen sein.

1.4. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß für die Feststellung und die anzustrebende Beseitigung der Risikoursachen ständig die Evolution der Hauptfaktoren berücksichtigt werden muß, die bei der Abwicklung der Arbeit eine Rolle spielen: der Mensch, die Maschine, das Gerät, die Umgebung und die Arbeitsorganisation. Die eingehende Auseinandersetzung mit diesen Faktoren trägt dazu bei, auf berufsübergreifender Basis eine Methodologie zu entwickeln, die auch Ärzte, Ingenieure, Psychologen und andere Fachspezialisten einbezieht.

1.5. In diesem Sinne wurden in dem neuen Programm einige Aktionen vorgeschlagen, die einen bisher noch unzureichend berücksichtigten Bereich betreffen, der jedoch größte Aufmerksamkeit verdient, nämlich die Arbeitsmedizin, einschließlich der Bereiche Psychologie und Ergonomie, also das Zusammenwirken von Mensch, Umgebung und Maschine. Außerdem werden auch Aktionen vorgeschlagen, die sich mit der Arbeitsorganisation befassen.

Der Ausschuß hält es für angezeigt, mit allem Nachdruck auf die Aktualität und Gültigkeit der folgenden Aussagen hinzuweisen, die in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 1978 (ABl. Nr. C 283 vom 27. 11. 1978) enthalten ist: „So betrachtet erweist sich das Instrument der Bauartgenehmigung und/oder ein auf andere Weise organisiertes Prüfungsverfahren für besonders gefährliche Geräte und Maschinen als entscheidend, um deren Sicherheit zu gewährleisten. Leitlinien und Ziele müssen dabei jedoch ständig aus den ergonomischen Kenntnissen und Grundsätzen abgeleitet werden, die auch als solche schon unabdingbar für die *Strategie* der Sicherheit und Verhütung sind.“

1.6. Ein zweckgerechtes Vorgehen im Kampf gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten setzt die Kenntnis des Gesamtsachverhalts voraus, entweder über eine statistische Erhebung, die die Häufigkeit (h) und die Schwere des Schadens an Menschen und Sachen (s) und damit auch die Gefahr ($g = s \times h$) ermittelt, oder mittels der vorherigen Erforschung der möglichen Ursachen für die Gefahr anhand einer Reihe von Analysen und Untersuchungen der technologischen Prozesse sowie der Maschinen und Geräte. Es ist demnach wichtig, Unfälle und Berufskrankheiten statistisch nach einheitlichen Kriterien auszuwerten und sich dabei auf eine Zuverlässigkeitsprüfung der Maschinen und Anlagen zu stützen.

1.7. Die Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer weichen in den Staaten der Gemeinschaft erheblich voneinander ab; die von der öffentlichen Hand zur Kontrolle der Anwendung der nationalen und auch der gemeinschaftlichen Normen eingesetzten Instrumente sind unterschiedlich; nicht einheitlich sind auch die Kriterien für die Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie für die Zählung und Berechnung der in den einzelnen Produktionssektoren beschäftigten Arbeitnehmer.

Durch all dies verzögert sich die Durchführung des Programms insgesamt und der Einzelrichtlinien, die bisher verabschiedet und in einzelstaatliches Recht umgesetzt wurden.

1.8. Nach dem Dafürhalten des Ausschusses kann es durch nationale Besonderheiten zu einer deutlich verschiedenen und ungleichen Anwendung von Gemeinschaftsrichtlinien kommen. Die durch derartige Ungleichheiten hervorgerufene Besorgnis bremst die Annahme und die Durchführung der Gemeinschaftsrichtlinien durch die einzelnen Staaten oder kann zumindest eine solche bremsende Wirkung ausüben. Vorgeschlagen wird deshalb die nunmehr unerlässlich gewordene Schaffung eines gemeinschaftlichen Überwachungsmechanismus (oder einer EWG-Gewerbeaufsicht), um eine einheitliche Wirkung der einschlägigen Richtlinie in der einzelstaatlichen Realität zu gewährleisten.

Dafür bedarf es keines schwerfälligen Apparates; vielmehr sollte dieser Mechanismus eine geschmeidige, auf das Wesentliche reduzierte Struktur aufweisen und in der Lage sein, einige genau abgegrenzte Befugnisse im Rahmen der oben genannten gemeinsamen Ziele und Interessen wahrzunehmen. Eine solche gemeinschaftliche Lösung kann auch dazu beitragen, daß die Harmonisierung der Gesetzgebung und der bestehenden Aufsichtsstellen der Mitgliedstaaten vorangetrieben wird.

1.9. Für eine rasche Verwirklichung des vorgeschlagenen Programms hält es der Ausschuß für unerlässlich, die von der Gemeinschaft dafür eingesetzten finanziellen und personellen Mittel aufzustoßen. Der Ausschuß unterstreicht auch die Bedeutung einer zunehmend verstärkten Koordination zwischen den für Umweltfragen zuständigen Dienststellen der Kommission, um bereits gewonnenen Erfahrungen und erzielte Ergebnisse ohne unnötige Verzögerungen zu nutzen.

1.10. Jedenfalls muß das Programm von einem Finanzplan begleitet werden, der die vom Rat eingegangene Verpflichtung bestätigt, sowie von einem Zeitplan für die Arbeiten der Kommission, in dem die verschiedenen Ziele und die allgemeinen Fristen für die einzelnen Aktionen in der für die Verwirklichung des zweiten Programms vorgesehenen Zeitspanne von sechs Jahren festgelegt werden.

1.11. Die Durchführung vieler Aktionen sowie des Programms insgesamt erfordert, wie zuvor schon bemerkt wurde, die Einführung einer konstruktiven Konzertierung zwischen Unternehmern, Arbeitnehmern und öffentlichen Instanzen; gefördert werden könnte dieses Unterfangen, indem auf Gemeinschaftsebene zumindest für Tätigkeitszweige mit den größten Risiken paritätische oder dreigliedrige Ausschüsse errichtet werden, deren Aufgabe darin besteht, die Fortschritte bei den einzelnen Aktionen zu verfolgen und mit zu überwachen.

1.12. Im Hinblick auf eine gemeinsame Anstrengung zur Erhöhung der Sicherheit in den Fabriken, in den kleinen Betrieben, bei der Landarbeit und ganz allgemein bei jeder vom Menschen ausgeübten Tätigkeit muß dafür gesorgt werden, daß den Arbeitnehmern und auch den Unternehmern umfassendere Informationen zufließen, durch die sie mit all den Eigenschaften der Maschinen, Produkte (darunter auch Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel) und Anlagen vertraut gemacht werden, die sich auf die Sicherheit und Gesundheit auswirken. Ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Information und auch der Unfallverhütung an sich kann dadurch geleistet werden, daß die Vorbeugungsstrukturen in den Betrieben, angefangen von den bereits bestehenden Einrichtungen wie den Ausschüssen für Sicherheit und Hygiene, den arbeitsmedizinischen Diensten oder ähnlichen Gremien, weiter ausgebaut werden.

1.13. Generell und in Anbetracht des Jahres, das die OECD der Information gewidmet hat, regt der Ausschuß an, eine breitangelegte europäische Kampagne zur Information und Mobilisierung der Betroffenen und der Öffentlichkeit bezüglich der Probleme der Sicherheit am Arbeitsplatz und insbesondere der Bekämpfung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in die Wege zu leiten. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß er hierzu beitragen kann, indem er eine Debatte über das Funktionieren und die Verbesserung der Arbeitsmedizin in der Gemeinschaft in die Wege leitet.

1.14. Die 20 Aktionen, die im zweiten Programm vorgeschlagen werden, sind in 7 Kapitel unterteilt. Das erste betrifft die *spezifischen Gefahren* durch die Verwendung von chemischen Substanzen und Produkten bzw. durch physische Einwirkungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Wesens kurz- oder langfristig Personen, Sachen und Umwelt schädigen können. Das zweite Kapitel betrifft die *gewöhnlichen Gefahren*, die mit der Berufstätigkeit und den in allen Industriesektoren verwendeten Anlagen und Geräten zusammenhängen (Stürze von Gerüsten oder Leitern, Stromschläge, bewegliche Maschinenteile) und sehr häufig sind. In diesem zweiten Kapitel wird auch die Richtlinie 82/501/EWG über die *großen potentiellen Gefahren* angeführt, die auf außergewöhnliche Zwischenfälle mit anschließender Explosion oder sofortigem Austritt von giftigen oder entzündlichen Gaswolken zurückzuführen und so folgenschwer sind, daß sie sehr große Bereiche innerhalb oder außerhalb des Betriebs betreffen; solche Vorfälle sind sehr selten und richten schwerste Schäden an. Der Fragenkomplex der großen potentiellen Gefahren, der in der erwähnten Richtlinie sachgerecht umrissen wurde, liegt aber wohl nicht auf einer Linie mit den in diesem Programm vorgesehenen Aktionen und sollte deshalb an dieser Stelle besser nicht behandelt werden.

1.15. Ohne eine Rangordnung der 20 vorgeschlagenen Aktionen nach ihrer jeweiligen Bedeutung festlegen zu wollen, ließen sich doch drei Gruppen von Aktionen zusammenstellen, deren Durchführung das Vorankommen des gesamten Programms erheblich beschleunigen kann: die Aktionen des Kapitels I (1 bis 6) betreffend die spezifischen Gefahren, für die bereits die Rahmenrichtlinie 80/1107/EWG vom 27. November 1980 sowie einige Einzelrichtlinien bestehen; die Aktionen des Kapitels IV (13 bis 15) betreffend die Ausbildung und Information der Arbeitnehmer; die Aktionen betreffend die gemeinschaftsweite Harmonisierung der von den öffentlichen Instanzen angewandten Kontrollmethoden (Aktion 10) und bezüglich der Gesetzgebung zur Unfallverhütung (Aktion 7).

1.16. Der Ausschuß vertritt im übrigen die Auffassung, daß in das Programm eine spezifische Aktion zur Aktualisierung der Empfehlung von 1966 betref-

fend die Berufskrankheiten und der diesbezüglichen Liste im Anhang aufgenommen werden muß. Die Tatsache, daß einige Berufskrankheiten in bestimmten Mitgliedstaaten anerkannt sind, in anderen dagegen nicht, ist nämlich durch nichts zu rechtfertigen.

2. Besondere Bemerkungen

I. SCHUTZ GEGEN GEFÄHRLICHE STOFFE

2.1. Aktion 1

Die in der Rahmenrichtlinie 80/1107/EWG vorgesehenen Einzelrichtlinien sollten angeben, welche Informationsmittel zu verwenden sind, um zu erreichen, daß „den Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern an der Arbeitsstelle Zugang zu einer angemessenen Information gewährt wird, die ihnen eine bessere Kenntnis von den Gefahren vermittelt, denen sie ausgesetzt sind“ (Artikel 5 Ziffer 5 der Richtlinie 80/1107/EWG).

2.2. Aktion 2

Die Ausarbeitung einer allgemeinen „Methode“ für die Beurteilung der Gesundheitsrisiken aufgrund *neuer* Stoffe (oder Erzeugnisse) oder der Kombination aus mehreren Stoffen (Synergismus) wird recht viel Zeit erfordern. Die Aktion sollte auch in die Initiativen eingebettet werden, die gegenwärtig auf internationaler Ebene laufen, und zwar insbesondere im Rahmen der OECD, wo Studien zur Risiko- beurteilung luftverunreinigender Stoffe im Gange sind. Die betreffende Bewertungsmethodologie sollte anschließend auf das Risiko am Arbeitsplatz abgestimmt werden. In einer ersten Phase wäre es deshalb angebracht, die Festlegung einer Methode für solche Schadstoffe anzustreben, deren toxikologische Werte bekannt sind und für die epidemiologische Untersuchungen durchgeführt wurden.

2.3. Aktion 3

Der Ausschuß steht voll und ganz hinter dem Hauptziel dieser Aktion, nämlich der Festlegung einheitlicher Höchstgrenzen in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Um aus den analytisch ermittelten Daten der Umweltbelastung die Werte für die Exposition der Arbeitnehmer abzuleiten, bedarf es einer Präzisierung der in der Arbeitsumwelt angewandten Art der Probenahme und des Meßverfahrens, der Methode für die statistische Aufarbeitung der ermittelten Werte auf zeitlicher Basis sowie des Verfahrens für die Berechnung der Expositionszeiten.

2.4. Aktion 4

Diese Aktion wird nur einen begrenzten Einfluß auf die Einschränkung der individuellen Exposition haben können, weil eine solche Einschränkung im wesentlichen von der Arbeitsorganisation und von den Arbeitsverfahren abhängt, die gewöhnlich Gegenstand von direkten Verhandlungen oder Vereinbarungen zwischen den Unternehmern und den Arbeitnehmerorganisationen sind.

2.5. Aktion 5

2.5.1. In bezug auf die Betriebe, in denen krebs-erzeugende Stoffe verwendet werden, sei auf die Rahmenrichtlinie und auf die Bestimmungen der Einzelrichtlinie über Asbest verwiesen. Bei den anerkanntermaßen krebs-erzeugenden oder sehr giftigen Stoffen ist eine Exposition der Arbeitnehmer entweder durch technische Maßnahmen, wie beispielsweise Bestimmungen für den Umgang mit solchen Stoffen und besondere Vorkehrungen an den Betriebsanlagen, die eine Emission dieser Erzeugnisse vermeiden oder weitestgehend beschränken, oder — wenn nötig — durch ein Verbot des betreffenden Stoffes zu verhindern.

2.5.2. Das setzt ein besonderes *Meldeverfahren* voraus; diese *an die zuständigen Behörden* gerichtete Meldung über die geplanten Tätigkeiten ist mit Informationen zu versehen, die anhand von *Zuverlässigkeitsanalysen*, die auf der Grundlage der Pläne durchgeführt werden, eine Beurteilung der Betriebssicherheit erlauben.

2.5.3. Der Ausschuß besteht darauf, daß eine Datenbank für berufsbedingte Krebserkrankungen in den verschiedenen Produktionszweigen einschließlich der Landwirtschaft eingerichtet und ein Gemeinschaftsprogramm zur Bekämpfung des berufsbedingten Krebses aufgestellt wird. Das Wissen um die schädlichen Auswirkungen von rund 50 000 für die Anwendung der 6. Änderungsrichtlinie (Richtlinie über die „Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung“)⁽¹⁾ erfaßten chemischen Erzeugnissen ist sehr begrenzt. Daher bedarf es einer Gemeinschaftsaktion, die mit der Aufstellung einer EG-Liste der prioritären chemischen Erzeugnisse beginnen könnte, die auf der Grundlage ihres Schädlichkeitsgrades und der Zahl der davon betroffenen Arbeitnehmer ausgewählt werden. Für diese Erzeugnisse ist zu untersuchen, welche schädlichen Auswirkungen sie haben und wie man ihnen vorbeugen kann, welche einschlägigen Bestimmungen bestehen und was im Bereich der Ausbildung und Unterrichtung der betroffenen Arbeitnehmer getan wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979.

2.6. Aktion 6

Die Aktion kann auch auf nicht ionisierende Strahlungen, wie beispielsweise Mikrowellen und Laser, ausgedehnt werden.

II. UNFALL- UND GEFAHRENSCHUTZ

2.7. Aktion 7

2.7.1. Ziel dieser Aktion, die eine der wichtigsten ist, ist die Harmonisierung der Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten im Bereich des Unfallschutzes sowie die Verbesserung der Bestimmungen für Berufe mit erhöhtem Unfallrisiko.

2.7.2. Es wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen: „Inangriffnahme der Aktion zur Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten geltenden Unfallschutzbestimmungen und Ausarbeitung von Vorschlägen für Sicherheitsnormen, die in der ganzen Gemeinschaft den Berufsgruppen mit erhöhtem Unfallrisiko einen wirksameren Schutz gewährleisten.“

Zur Durchführung dieser und der folgenden Aktionen 8 und 9 kann die Ausarbeitung einer Rahmenrichtlinie vorgesehen werden, die sich mit der Sicherheit der Maschinen und Arbeitsgeräte, sowohl im Hinblick auf ihre Planung als auch bezüglich ihrer Benutzung, befaßt. Sie müßte durch spezifische Richtlinien ergänzt werden.

2.8. Aktion 8

Die Beschreibung dieser Aktion und ihrer Zielsetzungen wäre ohne Bezugnahme auf die Richtlinie 82/501/EWG klarer.

2.9. Aktion 9

2.9.1. Ziel dieser Aktion ist der Schutz des Menschen vor der Belastung durch die Arbeitsgeräte und die Arbeitsumgebung im allgemeinen. Im Rahmen dieser Aktion sind die ergonomischen Grundsätze sowohl zur Verbesserung der Produktionsverfahren und zur Anpassung der Maschinen („Korrektur-Ergonomie“) als auch und vor allem hinsichtlich der Planung des Produktionsablaufs und der Maschinen („Konzeptions-Ergonomie“) zu berücksichtigen.

2.9.2. Es wird folgende neue Formulierung vorgeschlagen: „Erarbeitung von Vorschlägen für einheitliche Genehmigungs- und Prüfverfahren in allen Mitgliedstaaten für besonders gefährliche Geräte und Maschinen, um sichere Arbeitsbedingungen und die Anwendung der ergonomischen Grundsätze zu gewährleisten. Auf diese Weise ist sicherzu-

stellen, daß die Belastungen, denen bestimmte Arbeitnehmergruppen durch die Art der Anlagen und der auszuführenden Arbeiten sowie durch die Arbeitsumgebung ausgesetzt werden, keine Beeinträchtigung ihrer Gesundheit oder Sicherheit verursachen“.

2.10. *Aktion 10*

Es wäre zweckmäßiger, diese Aktion in das Kapitel III einzufügen. In Übereinstimmung mit den Zielsetzungen dieser Aktion sollte die Ausbildung der mit der Sicherheitsüberwachung beauftragten Personen harmonisiert werden; gleichzeitig bedarf es jedoch auch einer schrittweisen Angleichung der in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Kontrollmethoden.

III. ORGANISATORISCHE ASPEKTE — KONTROLLE

2.11. *Aktion 11*

Um der Arbeitsmedizin und den auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen zu einer größtmöglichen Verbreitung zu verhelfen, erscheint es zweckmäßig, in diesem Zusammenhang vorzusehen, daß die von den Behörden mit dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitskräfte beauftragten Stellen den Klein- und Mittelbetrieben *helfen*, die Sicherheitsnormen zu erfüllen, wenn die technischen Abteilungen der Unternehmen dazu nicht die Möglichkeit haben.

2.12. *Aktion 12*

Die für die Anlage Verantwortlichen müssen diese in einen sicheren Zustand bringen und mit den Wartungs- und Reparaturtrupps bzw. dem Personal von Nachunternehmern (kurzum mit allen betriebsfremden Arbeitnehmern) die sicherste Arbeitsweise erörtern, um die spezifischen Risiken, die den Wartungsleuten und fremden Arbeitnehmern häufig nicht bekannt sind, zu verringern.

IV. AUSBILDUNG UND INFORMATION

2.13. *Aktion 13*

Die Anwendung der Richtlinie über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977) ist voranzutreiben.

2.14. *Aktion 14*

Zwecks besserer Unterrichtung und stärkerer Beteiligung der Arbeitnehmer an der Lösung der Sicher-

heitsprobleme hält man es in einigen Ländern für notwendig, ein Register der Umweltdaten zu erstellen, das den Arbeitnehmern selbst immer dann zugänglich gemacht werden soll, wenn sie bei der Arbeit chemischen, physikalischen und biologischen Agenzien ausgesetzt sind. Außerdem wird für die Anlage eine Prüfkarte gefordert, die Auskunft über die damit verbundenen Gefahren gibt (spezifische, gewöhnliche oder große potentielle Gefahren).

2.15. *Aktion 15*

Die Ausbildung in den Bereichen Sicherheit und Unfallverhütung muß ein Bestandteil der Berufsausbildung sein. Die Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten können dazu Anstöße liefern, indem sie das vom Europäischen Sozialfonds finanzierte Angebot an besonderen Maßnahmen und Kursen ausbauen und verbessern. Die Probleme der Ausbildung der Arbeitnehmer, der Jugendlichen und insbesondere der Wanderarbeitnehmer zum Zwecke des besseren Verständnisses der Schutz- und Sicherheitsbestimmungen sind als vorrangig anzusehen. Genauso wichtig ist aber auch eine bessere spezifische Ausbildung und Unterrichtung der Arbeitnehmer in Erstanstellung.

V. STATISTIK

2.16. *Aktion 16*

Die bereits in Angriff genommenen Arbeiten für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über berufsbedingte Todes- und Krankheitsfälle müssen schnellstens intensiviert werden, auch um die nationalen Beschränkungen in bezug auf die notwendige Information aufzuheben. Dabei ist in drei Phasen vorzugehen: a) Veröffentlichung der unbereinigten (noch nicht vergleichbaren) Zahlen nach Ländern und Sektoren durch das Statistische Amt; b) einheitliche EG-Meldungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten; c) Ausarbeitung vergleichbarer Statistiken.

2.17. *Aktion 17*

Es handelt sich hierbei um eine wichtige Arbeit, die die Epidemiologen ausführen können, wenn die notwendigen Voraussetzungen für eine korrekte Verwendung der medizinischen Daten geschaffen werden.

VI. FORSCHUNG

2.18. *Aktion 18*

In diesem Bereich genügt es nicht, ein gemeinsames Forschungsprogramm aufzustellen, sondern es müs-

sen auch die wirksamsten Methoden und Instrumente zur Entwicklung dieser Forschungstätigkeit geschaffen werden, um die Betroffenen einzubeziehen und die bestmögliche Nutzung der erzielten Ergebnisse sicherzustellen. Die der Gemeinschaft derzeit zur Verfügung stehenden Einrichtungen, insbesondere das Forschungszentrum Ispra, können rationeller eingesetzt werden.

bedarf es einer wissenschaftlichen Kompetenz, die stark genug ist, die Einzelinteressen der jeweiligen Forschungsinstitute zu überwinden.

VII. ZUSAMMENARBEIT

2.19. *Aktion 19*

Um die Forschungstätigkeit der verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen zu koordinieren,

2.20. *Aktion 20*

Die Bemerkungen zu Ziffer 2.19 gelten entsprechend.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 1983.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
François CEYRAC

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine 13. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Modalitäten der Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 223 vom 27. August 1982 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 30. Juli 1982 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 99, 100 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 207. Plenartagung am 27. und 28. April 1983 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99, 100 und 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1982 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine 13. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Modalitäten der Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind ⁽¹⁾,

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine 13. Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Modalitäten der Erstattung der Mehrwertsteuer an Steuerpflichtige, die nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässig sind ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 223 vom 27. 8. 1982, S. 5.